

# Der Grundstein.

Wochenblatt für die deutschen Maurer und diesen verwandte Berufsgenossen.

Offizielles Publikationsorgan der Maurer Deutschlands.

Herausgeber und verantwortlicher Redakteur: Johann Stainigk in Hamburg.

Das Blatt erscheint zum Sonnabend jeder Woche. — Der Abonnementspreis beträgt pro Quartal M. 1.— ohne Bestellgeld, bei Zusendung unter Kreuzband M. 1.40. Anzeigen kosten die dreispaltige Zeitspalte ober deren Raum 15 A. — Postanalog Nr. 3609.

Redaktion und Expedition: Hamburg, Große Theaterstraße Nr. 44, erste Etage.

**Inhalt:** Kontraktbruch und Streiks. — Parlamentarisches. — Wirtschaftlich-soziale Rundschau. Verloren die Unternehmer? Kartelle gegen die guten Sitten? Beschmelde des Reichsversicherungsamtes. — Gewerkschaftliche Angelegenheiten. Die Wahl der Delegierten zum internationalen Arbeiterkongress in Paris. Die Kündigungsklausel im Streikfall. Eine Nichtigkeitsklage. Mißbrauch des Koalitionsrechtes. Der Generalfreik der Berliner Bauhandwerker. — Gerichts-Chronik. — Situationberichte. — Eingekandt. — Briefkasten.

## Kontraktbruch und Streiks.

(Schluß.)

Also die wirtschaftliche Lage, das Verhältnis von Angebot und Nachfrage sind es, welche für den „Abschluß des Arbeitsvertrages“ bestimmend sind.

Sonach aber hängen auch die sogenannten „Kontraktbrüche“ von dem flotten oder flauen Geschäftsgänge ab. Bei flottem Geschäftsgänge bricht der Arbeiter, bei flauem der Unternehmer den Vertrag.

Uebrigens ist es bei dem herrschenden Ueberangebot von Arbeitskraft längst Miß geworden, daß die Unternehmer sich das Recht vorbehalten, den Arbeiter jederzeit entlassen zu können, während sie die Arbeiter zur Kündigung verpflichten. Da kann also von „Gleichberechtigung“ schon keine Rede mehr sein! Man sehe sich doch nur die „Arbeitsverträge“, die die Unternehmer bitten, ihre Arbeitsordnungen, einmal an. Da ist der Willkür des Unternehmers der weiteste Spielraum gesichert, während der freien Selbstbestimmung des Arbeiters alle nur möglichen Schranken gesetzt sind!

Als hauptsächlichste Ursache des Kontraktbruchs kommt in Betracht: „das im Arbeiter lebendige Bewußtsein, daß der „Arbeitsvertrag“ kein wahrhaft freier, vielmehr — von äußerst seltenen Ausnahmen abgesehen — nichts Anderes als eine einseitig und willkürlich vom Arbeitgeber entworfen, otkroyierte Arbeitsordnung ist!“ So erklärt der Kathedersozialist Professor Schmoller, und er führt dazu noch Folgendes aus: „Die lokalen Gewohnheiten und Traditionen beherrschenden den Arbeitsvertrag. Die Durchschnittsanschauungen (der Unternehmer) leben an der Vergangenheit an, den Mißbräuchen der alten Herrschaftsverhältnisse, den alten Privilegien. Die Fabrikordnungen waren und sind heute noch der Ausdruck eines egoistischen Herrschaftsverhältnisses; eines einseitig otkroyierten Vertrages, und deshalb empfindet der Arbeiter diesen Vertrag nur als ein Zwangsgefeß, dem er sich innerlich nicht verbunden fühlt, weil er ihm nicht (oder doch nur gezwungen) zugestimmt.“

Die Vorbedingungen für einen „frei gewillkürten Vertrag“ sind theilweise noch garnicht vorhanden.

Dazu nimmt Schmoller die Thatsache: daß der Glaube an die „Vortrefflichkeit unserer Rechts- und Wirtschaftsorganisation“ im Arbeiterhaupte erschüttert sei. Und weshalb erschüttert? Weil die herrschende Schule, die diese Rechts- und Wirtschaftsordnung vertritt, prebigt: Die Vernichtung des Schwachen durch den Starken, die Kuppung des Dummen durch den Klugen sei das Normale.“ — „Man frage“ — sagt Schmoller weiter — „in der sogenannten guten Gesellschaft nicht mehr — wie z. B. auch John Stuart Mill Nagend hervorhebt, — wie ein Reichthum erworben worden. Vor dem großen Vermögen an sich wirkt sich Alles heute

in den Staub, ob ehrlich oder unehrlich erworben. — Die Masse glaubt nicht mehr, daß das positive Recht überall den idealen Forderungen entspreche, und in der Empfindung hiervon hält sie sich für berechtigt, zur Selbsthilfe zu schreiten. Der Arbeiter bricht Verträge, weil er glaubt, die, denen er sie breche, hätten ihn oft genug übertroffen und ungerecht behandelt; weil er meint, die Art, wie er hier einmal seine Kraft und Ueberlegenheit ausnütze, sei doch nur eine Kleinigkeit gegenüber den Arten, Geld und Vermögen zu erwerben, wie sie heute so vielfach vorkommen. Er sählt sich in einer Art faktischen Kriegszustandes.“ Der „freie Vertrag“, als Grundlage eines dauernden Wirtschaftsordnungs in Gemäßheit der heutigen Wirtschaftsordnung, setzt nach Schmoller, „eine bessere wirtschaftliche Lage der arbeitenden Klassen voraus, als sie heute vorhanden ist“, — dabei aber auch „eine umfassende Reform der Arbeitsgesetzgebung“, eine „ganz andere Erziehung der arbeitenden Klassen“ und „eine Organisation der Arbeiter in Form von Arbeitervereinen“.

Der Arbeiter bricht also, wenn er, zumal bei Streiks, Kontraktbruch begeht, lediglich mit einer Zwangslage; wo die Voraussetzungen eines „frei gewillkürten“ Vertrages“ fehlen, da kann auch nicht von einer Rechtsverletzung beim Bruch der auf otkroyierten Arbeitsbedingungen die Rede sein, noch weniger aber gar von einer strafbaren Rechtsverletzung.

Wie denken sich denn die Unternehmer und die Vertreter ihrer Interessen in der Presse die Bestrafung des Vertragsbruchs? Sie fordern Geldstrafe, an deren Stelle im Unvermögensfalle Gefängnisstrafe treten soll. Dabei erklären sie, daß „selbstverständlich“ der Unternehmer, im Falle er Kontraktbruch begehe, denselben Strafbestimmungen unterworfen sein solle, wie der Arbeiter; auf diese Weise meinen sie, sei die „Gleichberechtigung“ gewahrt.

Welche ungeheuerliche Unwahrheit! Thatsächlich würde doch die Regel die sein: daß der arme Teufel von Arbeiter, der nicht im Stande ist, zu zahlen, in's Gefängnis müßte, während der Unternehmer die Geldstrafe zahlte, die er überdem am Vertragsbruche vielleicht schon profitirt hätte.

Uebersetzen werden darf bei alledem die Thatsache nicht, daß der Unternehmer es vollständig in der Hand hat, fortgesetzt in rücksichtsloster Weise Vertragsbruch zu begehen, ohne sich strafbar zu machen. Er braucht nur eine seiner genugsam bekannten „Arbeitsordnungen“ zu befehlen, die für jede noch so willkürliche und ungerechtfertigte Entlassung einen sogenannten „rechtlichen Grund“ bietet. Oder er bestimmt, was das Einfachste und ja auch, wie schon erwähnt, längst Miß geworden ist, daß er den Arbeiter jederzeit ohne Angabe irgend eines Grundes entlassen könne, während dieser an eine Kündigung gebunden sei.

Auf diese Weise wird der Unternehmer, der ja überhaupt die Herrschaft über die Arbeitskraft übt, in der Lage sein, stets mit Leichtigkeit das Gesetz und seine Folgen zu umgehen, während er die Arbeiter dem Gesetz und der Bestrafung ausdrücklich unterwirft. Wo bleibt da die „Gleichberechtigung“?

Man täusche sich nicht und lasse sich nicht täuschen in dieser Frage durch Rechtstheorien. Die Frage der Kontraktbruch-Bestrafung ist gar keine Rechtsfrage, sondern lediglich eine Frage der wirtschaftlich-sozialen Macht. „Ich sehe“, so schrieb Professor Schmoller schon im Jahre

1874, „in der ganzen Bewegung für Kontraktbruchstrafe eine reaktionäre Philisterrichtung, die eigentlich am Liebsten die ganze Freizügigkeit und Koalitionsfreiheit wieder beseitigen würde und hofft, mit einem strengen Strafgefeß wenigstens einen Theil der Streiks, der Lohnsteigerung zc. zu beseitigen, die Fleischhöpfe Egyptens, b. h. die Privilegien der guten alten Zeit wieder erwarten zu können. Die Angst vor der Arbeiterbewegung, die den Philister kennzeichnet, der keine Kenntnis unserer ganzen sozialen Bewegung und der Geschichte früherer ähnlicher Bewegungen hat, trägt dazu bei, daß man dafür schwärmt, es müsse irgend etwas geschehen. Dieser selbe Philisterrissum sählt sich befriedigt, wenn man, wie er meint, durch ein solches Geleß zeigt, daß man noch Kourage habe, gegen die „Kerls“ vorzugehen.“

Wie die Dinge bei uns in Deutschland aber nun einmal liegen, bei der herrschenden reaktionären Strömung ist die Möglichkeit garnicht ausgeschlossen, daß die Reichsgesetzgebung dem Verlangen nach Bestrafung des Kontraktbruchs Rechnung trägt. Die deutsche Arbeiterschaft würde allerdings gegen diese Maßregel mit allen zu Gebote stehenden gesetzlichen Mitteln ankämpfen. Sollte sie verurtheilt werden, so würden die Arbeiter einfach sich gegen jeden sogenannten „Arbeitsvertrag“ zu wenden haben, welcher Kündigung vorschreibt und sich das Recht vorbehalten müssen, jederzeit das Arbeitsverhältnis lösen zu können. Das würde freilich Anlaß zu neuen schweren Kämpfen zwischen Arbeitern und Unternehmern geben; die Verantwortung dafür hätten Diejenigen, welche die Bestrafung des Kontraktbruchs herbeigeführt, zu tragen.

## Parlamentarisches.

### „Die Krönung des Gebäudes der sozialen Reform“

Im Sinne der Reichsregierung ist also erfolgt! Die dritte und definitiv entscheidende Beratung der Alters- und Invalidenversicherungsborlage, endete am 24. Mai zum Schluß der Reichstagssession damit, daß das Gesetz so ziemlich nach den Wünschen der zweiten Lesung angenommen, — parbon, durchgedrückt wurde. 185 Abgeordnete stimmten dafür, 165 dagegen. Selbst diese geringe Majorität von 20 Stimmen würde wohl kaum erzielt worden sein, wenn nicht der Reichskanzler noch in letzter Stunde sein persönliches Gewicht zu Gunsten der Borlage in die Waagschale geworfen und insbesondere auf die „widerpenfigen“ Elemente unter den Konservativen und Liberalen dahin eingewirkt hätte, nicht gegen die Borlage zu stimmen. Der Reichskanzler und der Staatssekretär v. Boetticher suchten die Widerstrebenden dadurch zu gewinnen, daß sie geltend machten: die Fehler und Mängel des Gesetzes würden sich ja in der Folgezeit beseitigen lassen. Thatsächlich ist die weitens größte Zahl Derjenigen, welche für das Gesetz stimmten, mit demselben keineswegs zufrieden; man dachte an Opposition und nicht an Zustimmung für das Gesetz. So erklärte der konservative Abgeordnete v. Flügge, der Grund für seine und seiner Freunde Zustimmung sei der „Wunsch des Kaisers“, das Gesetz zu Stande zu sehen. Mit „Nein“ stimmten: der größere Theil desentrums, die Deutsch-Freiwilgigen, die Sozialdemokraten, die meisten sogenannten „Wilden“ und einige Konservative und Liberalen.

Was das so zu Stande gebrachte Gesetz für die Arbeiter und für unsere ganze wirtschaftlich-soziale Entwicklung bedeutet, wollen wir demnächst darlegen. Für heute wollen wir nur konstatieren, daß ein Theil der Besse über das Gesetz als „großartige Errungenschaft“ jubelt, während ein anderer Theil propheetet: daselbe werde die Unzufriedenheit der Arbeiter fördern.

## Wirtschaftlich-soziale Rundschau.

\* Unserer Chronik der ourloosa saxonia können wir ein neues nettes Stückchen einverleiben. In Sachen hat das Ministerium des Innern bekanntlich durch Verordnung verboten, öffentlich Geld für Streikende ogh













